

Einladung zur
Hauptversammlung
2022

ALLGEIER

ISIN DE000A2GS633
WKN A2GS63

**Allgeier SE
München**

**Einladung zur ordentlichen virtuellen Hauptversammlung 2022
ohne physische Präsenz**

am

Donnerstag, den 30. Juni 2022, 10:00 Uhr (MESZ)

Wir laden hiermit unsere Aktionärinnen und Aktionäre¹ zu der
am Donnerstag, dem 30. Juni 2022, 10:00 Uhr (MESZ) stattfindenden

ordentlichen virtuellen Hauptversammlung

ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten ein. Ort der Hauptversammlung im aktienrechtlichen Sinne ist die Einsteinstr. 172, 81677 München. Für die Aktionäre oder ihre Bevollmächtigten besteht kein Recht und keine Möglichkeit zur physischen Anwesenheit am Ort der Hauptversammlung. Die Voraussetzungen für die Teilnahme entnehmen Sie bitte den in Abschnitt II beschriebenen Inhalten.

¹ Ausschließlich zum Zwecke der besseren Lesbarkeit wird in dieser Einladung auf eine geschlechterspezifische Schreibweise verzichtet. Alle personenbezogenen Bezeichnungen und Begriffe sind im Sinne der Gleichbehandlung als geschlechtsneutral zu verstehen.

I. TAGESORDNUNG

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses der Allgeier SE und des gebilligten Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2021, der Lageberichte für die Allgeier SE und für den Konzern einschließlich der Angaben und Erläuterungen des Vorstands gemäß § 289a Abs. 1, § 315a Abs. 1 HGB sowie des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2021

Die genannten Unterlagen können im Internet unter

<https://www.allgeier.com/de/investor-relations/reports/>

eingesehen werden.

Entsprechend der gesetzlichen Regelungen ist zu Tagesordnungspunkt 1 keine Beschlussfassung vorgesehen. Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss der Allgeier SE und den Konzernabschluss bereits gebilligt. Der Jahresabschluss ist damit festgestellt.

2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Bilanzgewinn der Allgeier SE per 31. Dezember 2021 in Höhe von EUR 46.840.573,23 wie folgt zu verwenden:

Ausschüttung einer Dividende in Höhe von EUR 0,50 je dividendenberechtigter Stückaktie	=	EUR 5.704.256,50
Gewinnvortrag auf neue Rechnung	=	EUR 41.136.316,73
Bilanzgewinn	=	EUR 46.840.573,23

Der Gewinnverwendungsbeschluss geht davon aus, dass die Gesellschaft im Zeitpunkt der Beschlussfassung keine eigenen Aktien hält, die gemäß § 71b AktG nicht dividendenberechtigt wären. Sollte die Gesellschaft im Zeitpunkt der Hauptversammlung eigene Aktien halten und folglich die vorhandene Anzahl der dividendenberechtigten Aktien geringer sein, wird in der Hauptversammlung ein entsprechend angepasster Beschlussvorschlag zur Abstimmung gestellt, der unverändert eine Dividende von EUR 0,50 je dividendenberechtigter Aktie und den Vortrag des auf die nicht dividendenberechtigten Aktien rechnerisch entfallenden Dividendenbetrags auf neue Rechnung vorsieht.

Gemäß § 58 Abs. 4 Satz 2 AktG ist der Anspruch auf die Dividende am dritten auf den Hauptversammlungsbeschluss folgenden Geschäftstag, das heißt am 5. Juli 2022, fällig. Die Dividende wird am 5. Juli 2022 ausgezahlt.

3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstands, die im Geschäftsjahr 2021 amtiert haben, für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen.

4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats, die im Geschäftsjahr 2021 amtiert haben, für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen.

5. Beschlussfassung über die Bestellung des Abschlussprüfers und Konzernabschlussprüfers sowie des Prüfers für die prüferische Durchsicht unterjähriger Finanzberichte der Gesellschaft sowie des Konzerns für das Geschäftsjahr 2022

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die LOHR + COMPANY GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf, als Abschlussprüfer und als Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2022 sowie als Prüfer für die etwaige prüferische Durchsicht unterjähriger Finanzberichte der Gesellschaft und des Konzerns, die bis zur ordentlichen Hauptversammlung 2023 erstellt werden, zu bestellen. Dieser Vorschlag basiert auf der Empfehlung des Aufsichtsrats in seiner Funktion als Prüfungsausschuss.

Der Aufsichtsrat hat erklärt, dass seine Empfehlung frei von ungebührlicher Einflussnahme Dritter ist und ihm insbesondere keine die Auswahlmöglichkeiten beschränkende Klausel im Sinne von Art. 16 Abs. 6 der EU-Abschlussprüferverordnung auferlegt wurde (Verordnung (EU) Nr. 537/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse und zur Aufhebung des Beschlusses 2005/909/EG der Kommission).

6. Änderung von Ziffer 14.1 der Satzung bezüglich Vergrößerung des Aufsichtsrats auf vier Mitglieder

Bereits vor Einberufung der Hauptversammlung hat der Aktionär Lantano Beteiligungen GmbH gemäß § 122 Abs. 2 AktG verlangt, die Tagesordnung dieser Hauptversammlung um den nachfolgenden Tagesordnungspunkt zu ergänzen. Die Anteile des Aktionärs erreichen den anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 500.000,00 unter Erfüllung der Vorbesitzzeit.

Es wird vorgeschlagen, folgenden Beschluss zu fassen:

Ziffer 14.1 der Satzung der Gesellschaft wird wie folgt neu gefasst:

„Der Aufsichtsrat besteht aus vier Mitgliedern.“

Vorstand und Aufsichtsrat schließen sich dem Beschlussvorschlag an.

7. Wahl eines Aufsichtsratsmitglieds

Bereits vor Einberufung der Hauptversammlung hat der Aktionär Lantano Beteiligungen GmbH gemäß § 122 Abs. 2 AktG verlangt, die Tagesordnung dieser Hauptversammlung um den nachfolgenden Tagesordnungspunkt zu ergänzen. Die Anteile des Aktionärs erreichen den anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 500.000,00 unter Erfüllung der Vorbesitzzeit. Weiter hält der Aktionär mehr als 25 % der Stimmrechte an der Gesellschaft.

Mit Eintragung im Handelsregister der gemäß Tagesordnungspunkt 6 der Hauptversammlung zu beschließenden Satzungsänderung in Ziffer 14.1 der Satzung der Allgeier SE wird sich der Aufsichtsrat nach Art. 40 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 SE-VO, § 17 Abs. 1 Satz 2 SEAG und Ziffer 14.1 der Satzung der Allgeier SE aus vier Mitgliedern zusammensetzen.

Damit ist die Wahl eines weiteren Aufsichtsratsmitglieds erforderlich.

Die Hauptversammlung ist an Wahlvorschläge nicht gebunden.

Es wird vorgeschlagen, für den Fall, dass die Satzungsänderung gemäß Tagesordnungspunkt 6 wirksam wird, nachfolgende Person zum weiteren Mitglied des Aufsichtsrats zu wählen. Die Bestellung erfolgt gemäß Art. 46 SE-VO und Ziff. 14.2 der Satzung der Allgeier SE für eine Amtszeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Die Bestellung erfolgt jedoch längstens für 6 Jahre.

Herr Carl Georg Dürschmidt
Unternehmer
wohnhaft in Bad Abbach

Entsprechend § 100 Abs. 5 AktG verfügt der vorgeschlagene Kandidat für den Aufsichtsrat über Sachverstand auf dem Gebiet der Rechnungslegung. Durch sein Studium der Betriebswirtschaftslehre, seiner mehrjährigen Erfahrungen als Unternehmensberater in der Strategieberatung und seiner langjährigen Zugehörigkeit zum Vorstand der Allgeier SE, im Zuge derer Herr Dürschmidt entscheidend für den Aufbau des Unternehmens zu einem großen Full-Service-Anbieter für Softwarelösungen und IT-Dienstleistungen verantwortlich war, verfügt er über den erforderlichen Sachverstand im Bereich der Rechnungslegung. Durch diese Erfahrungen ist Herr Dürschmidt mit dem Sektor und dessen zukünftigen Entwicklungsmöglichkeiten eng vertraut.

Herr Dürschmidt hält indirekt 25,77 % der stimmberechtigten Aktien und ist damit als Aktionär wesentlich an der Allgeier SE beteiligt.

Angaben gemäß § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG zu den Mitgliedschaften in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten und Mitgliedschaften in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen:

1. Mitgliedschaften in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten:
Vorsitzender des Aufsichtsrats der Nagarro SE
2. Mitgliedschaften in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen:
Keine

Ein ausführlicher Lebenslauf des Kandidaten ist auf der Internetseite der Gesellschaft unter der Adresse <https://www.allgeier.com/de/investor-relations/shareholders-meeting/> einsehbar.

Der Aufsichtsrat hat sich bei dem Kandidaten vergewissert, dass er den zu erwartenden Zeitaufwand aufbringen kann und schließt sich dem Wahlvorschlag an.

8. Beschlussfassung über die Billigung des gemäß § 162 AktG erstellten und geprüften Vergütungsberichts für das Geschäftsjahr 2021

Nach der Änderung des Aktiengesetzes durch das Gesetz zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrechte-richtlinie (ARUG II) ist ein Vergütungsbericht gemäß § 162 AktG von Vorstand und Aufsichtsrat zu erstellen und der Hauptversammlung gemäß § 120a Abs. 4 AktG zur Billigung vorzulegen.

Der Vergütungsbericht wurde gemäß § 162 Abs. 3 AktG durch den Abschlussprüfer daraufhin geprüft, ob die gesetzlich geforderten Angaben nach § 162 Abs. 1 und 2 AktG gemacht wurden. Der Vermerk über die Prüfung des Vergütungsberichts ist dem Vergütungsbericht beigefügt.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den nach § 162 AktG erstellten und geprüften Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2021 zu billigen.

Der Vergütungsbericht ist in der Anlage 8 abgedruckt und von der Einberufung der Hauptversammlung an auf der Internetseite der Gesellschaft unter

<https://www.allgeier.com/de/investor-relations/reports/>

zugänglich. Ferner wird der Vergütungsbericht dort auch während der Hauptversammlung zugänglich sein.

II. WEITERE ANGABEN ZUR EINBERUFUNG

1. Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre

Gemäß § 1 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 6 Satz 1 des Gesetzes über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie vom 27. März 2020 (Bundesgesetzblatt I Nr. 14 2020, S. 570) in der durch das Gesetz zur weiteren Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Anpassung pandemiebedingter Vorschriften im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins- und Stiftungsrecht sowie im Miet- und Pachtrecht vom 22. Dezember 2020 (Bundesgesetzblatt I Nr. 67 2020, S. 3332) geänderten Fassung, dessen Geltung durch das Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens „Aufbauhilfe 2021“ und zur vorübergehenden Aussetzung der Insolvenzantragspflicht wegen Starkregenfällen und Hochwassern im Juli 2021 sowie zur Änderung weiterer Gesetze vom 10. September 2021 (Bundesgesetzblatt I Nr. 63 2021, S. 4153) bis zum 31. August 2022 verlängert wurde (nachfolgend **„COVID-19-Gesetz“**), hat der Vorstand entschieden, dass die Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten als virtuelle Hauptversammlung abgehalten wird und die Aktionäre ihre Stimmen in der Hauptversammlung insbesondere auch im Wege der elektronischen Kommunikation abgeben. Die Hauptversammlung findet unter Anwesenheit des Versammlungsleiters, der Mitglieder des Vorstands, eines mit der Niederschrift der Hauptversammlung beauftragten Notars, des Aufsichtsrats, soweit dieser nicht von seiner Möglichkeit der Teilnahme im Wege der Bild- und Tonübertragung Gebrauch macht, sowie der Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft am Ort der Hauptversammlung in der Einsteinstr. 172, 81677 München, statt. Die vorgesehene Übertragung der Hauptversammlung in Bild und Ton ermöglicht keine Teilnahme an der Hauptversammlung im Sinne des § 118 Abs. 1 Satz 2 AktG.

Die Durchführung der ordentlichen Hauptversammlung 2022 als virtuelle Hauptversammlung nach Maßgabe des COVID-19-Gesetzes führt zu Modifikationen in den Abläufen der Hauptversammlung sowie bei den Rechten der Aktionäre. Die Hauptversammlung wird für alle ordnungsgemäß angemeldeten Aktionäre bzw. ihre Bevollmächtigten live in Bild und Ton im Internet übertragen. Die Stimmrechtsausübung der Aktionäre sowie die Vollmachtserteilung werden schriftlich oder im Wege der elektronischen Kommunikation (Briefwahl) ermöglicht. Die vorgesehenen Abstimmungen zu den Tagesordnungspunkten 2 bis 7 haben verbindlichen Charakter und die vorgesehene Abstimmung zu Tagesordnungspunkt 8 hat empfehlenden Charakter; es besteht jeweils die Möglichkeit, mit Ja, Nein oder Enthaltung zu stimmen oder auf eine Stimmabgabe zu verzichten. Den Aktionären wird ein Fragerecht im Wege der elektronischen Kommunikation eingeräumt und Aktionäre, die ihr Stimmrecht ausgeübt haben, können über elektronische Kommunikation Widerspruch gegen Beschlüsse der Hauptversammlung erheben. Unsere Aktionäre bzw. ihre Bevollmächtigten können über das zugangsgeschützte InvestorPortal der Allgeier SE unter

<https://www.allgeier.com/de/investor-relations/shareholders-meeting/>

die gesamte Hauptversammlung am 30. Juni 2022 (ab 10:00 Uhr MESZ) verfolgen.

Wir bitten die Aktionäre in diesem Jahr um besondere Beachtung der nachstehenden Hinweise zur Anmeldung zur Hauptversammlung, zur Ausübung des Stimmrechts sowie zu weiteren Aktionärsrechten.

Sämtliche Zeitangaben in der Einberufung sind in der für Deutschland maßgeblichen mitteleuropäischen Zeit (MESZ) angegeben. Dies entspricht mit Blick auf die koordinierte Weltzeit (UTC) dem Verhältnis UTC = MESZ minus zwei Stunden.

2. Teilnahme an der virtuellen Hauptversammlung ohne physische Präsenz („virtuelle Hauptversammlung“) und Ausübung des Stimmrechts über elektronische Kommunikation

Zur Teilnahme an der virtuellen Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechtes sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die im Aktienregister der Gesellschaft eingetragen sind und sich rechtzeitig vor der Hauptversammlung angemeldet haben.

Die Anmeldung zur Hauptversammlung muss der Gesellschaft spätestens sechs Tage vor der Hauptversammlung (Tag der Hauptversammlung und des Zugangs nicht mitgerechnet), also spätestens am **23. Juni 2022 (24:00 Uhr MESZ)** per Post oder per E-Mail unter folgender Anschrift zugehen:

Allgeier SE

c/o Computershare Operations Center

80249 München

E-Mail: anmeldestelle@computershare.de

Die Aktien werden durch die Anmeldung zur virtuellen Hauptversammlung nicht gesperrt oder blockiert. Aktionäre können über ihre Aktien daher auch nach erfolgter Anmeldung weiterhin frei verfügen. Für das Teilnahme- und Stimmrecht ist der am Tag der virtuellen Hauptversammlung im Aktienregister eingetragene Aktienbestand maßgebend. Dieser wird dem Bestand zum Anmeldeschluss am 23. Juni 2022 (24:00 Uhr MESZ) entsprechen,

da aus arbeitstechnischen Gründen mit Wirkung vom Ablauf des Anmeldeschlusses bis zum Ende des Tages der Hauptversammlung am 30. Juni 2022 keine Umschreibungen im Aktienregister vorgenommen werden (Umschreibungsstopp). Technisch maßgeblicher Bestandsstichtag (sogenannter *Technical Record Date*) ist daher der Ablauf des 23. Juni 2022. Erwerber von Aktien der Gesellschaft, die noch nicht im Aktienregister eingetragen sind, werden daher gebeten, Umschreibungsanträge so zeitnah wie möglich zu stellen.

Nach Eingang der Anmeldung sowie des Nachweises ihres Anteilsbesitzes bei der Gesellschaft werden den Aktionären oder ihren Bevollmächtigten Stimmkarten mit Informationen über den elektronischen Zugang („virtuelle Stimmkarten“) für die virtuelle Hauptversammlung übersandt.

3. Verfahren bei Stimmabgabe per Briefwahl

Aktionäre können ihr Stimmrecht über elektronische Kommunikation (elektronische Briefwahl) über das zugangsgeschützte Allgeier InvestorPortal unter der Adresse

<https://www.allgeier.com/de/investor-relations/shareholders-meeting/>

ausüben. Zur Ausübung des Stimmrechts über elektronische Kommunikation (elektronische Briefwahl) ist eine ordnungsgemäße Anmeldung erforderlich. Die Abgabe, Änderung oder der Widerruf elektronischer Briefwahlstimmen ist vor und während der Hauptversammlung bis zu dem Zeitpunkt möglich, zu dem der Versammlungsleiter angekündigt hat, dass die Abstimmung über die Tagesordnungspunkte in der **Hauptversammlung am 30. Juni 2022** zeitnah geschlossen werde.

Soweit die Briefwahlstimmen bzw. deren Änderung unter nachstehender Adresse (postalisch oder E-Mail) übermittelt werden sollen, müssen diese spätestens bis **29. Juni 2022 (24:00 Uhr MESZ)** eingehen, um auf der Hauptversammlung berücksichtigt werden zu können:

Allgeier SE

c/o Computershare Operations Center
80249 München
E-Mail: anmeldestelle@computershare.de

Auch bevollmächtigte Intermediäre (insbesondere Kreditinstitute), Aktionärsvereinigungen, Stimmrechtsberater oder sonstige in § 135 Abs. 8 AktG genannte Personen können sich der Briefwahl bedienen.

4. Verfahren für die Stimmabgabe durch Bevollmächtigte

4.1. Bevollmächtigung eines Dritten

Der Aktionär kann sein Stimmrecht bzw. seine sonstigen hauptversammlungsbezogenen Rechte auch durch einen Bevollmächtigten, z. B. durch die depotführende Bank oder eine Aktionärsvereinigung, ausüben lassen. Auch im Falle einer Stimmrechtsvertretung ist eine fristgerechte Anmeldung des Aktionärs – wie oben unter Ziffer II.2 ausgeführt – erforderlich.

Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung bedürfen der Textform (zu den Ausnahmen bei Stimmrechtsvertretern nach § 135 AktG siehe sogleich unter Ziffer II.4.2). Für die Vollmachtserteilung kann das mit den Anmeldeunterlagen übermittelte Vollmachtsformular genutzt werden.

Die Vollmacht und ihr Widerruf können entweder

- (1) in Textform an die Gesellschaft ausschließlich an folgende Adresse (postalisch oder E-Mail)

Allgeier SE

c/o Computershare Operations Center
80249 München
E-Mail: anmeldestelle@computershare.de

- (2) in Textform gegenüber dem Bevollmächtigten erteilt werden.

Wird die Vollmacht in Textform gegenüber dem Bevollmächtigten erteilt, so bedarf es gegenüber der Gesellschaft – soweit sich nicht aus § 135 AktG etwas anderes ergibt (siehe Ziffer II.4.2) – eines Nachweises der Bevollmächtigung in Textform. Der Nachweis der Bevollmächtigung kann der Gesellschaft an die vorstehend genannte Adresse einschließlich des dort genannten Weges der elektronischen Kommunikation (E-Mail) gesendet oder über das InvestorPortal der Allgeier SE übermittelt werden.

Derart Bevollmächtigte können nicht physisch an der Hauptversammlung teilnehmen. Sie können das Stimmrecht für von ihnen vertretene Aktionäre lediglich im Wege der Briefwahl oder durch Erteilung einer (Unter-)Vollmacht an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter ausüben.

4.2. Stimmrechtsvertretung durch einen Intermediär, eine Aktionärsvereinigung oder diesen gleichgestellten Personen (§ 135 AktG)

Soweit eine Vollmacht an einen Intermediär, eine Aktionärsvereinigung oder an eine im Hinblick auf die Stimmrechtsausübung nach den aktienrechtlichen Bestimmungen diesen gleichgestellte Person oder Institution erteilt wird, bedürfen die Vollmachtserteilung und ihr Widerruf nach den gesetzlichen Vorschriften nicht der Textform. Hier genügt es, wenn die Vollmachtserklärung vom Bevollmächtigten nachprüfbar festgehalten wird. Intermediäre und Aktionärsvereinigungen sowie die ihnen nach § 135 AktG gleichgestellten Personen und Institutionen können für ihre eigene Bevollmächtigung abweichende Regelungen vorsehen; bitte stimmen Sie sich diesbezüglich jeweils mit den zu Bevollmächtigenden ab. Eines gesonderten Nachweises der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedarf es in diesem Fall nicht. Die Ausführungen unter Ziffer II.4.1, letzter Absatz, gelten entsprechend.

4.3. Stimmrechtsvertretung durch Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft

Wir bieten allen Aktionären an, sich durch die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft vertreten zu lassen. Auch in diesem Fall ist eine ordnungsgemäße Anmeldung erforderlich.

Soweit die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter bevollmächtigt werden, müssen diesen in jedem Fall Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts erteilt werden. Die Bevollmächtigung und die Weisungen sind in Textform zu erteilen. Vollmachten und Weisungen an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft können insbesondere **bis unmittelbar vor Beginn der Abstimmungen in der Hauptversammlung am 30. Juni 2022** über das zugangsgeschützte Allgeier InvestorPortal unter <https://www.allgeier.com/de/investor-relations/shareholders-meeting/> erteilt, geändert oder widerrufen werden.

Für eine Bevollmächtigung der Stimmrechtsvertreter auf anderem Weg kann das Vollmachten- und Weisungsformular verwendet werden, das mit den Anmeldeunterlagen übermittelt wird. Vollmachten und Weisungen bzw. deren Widerruf oder Änderung müssen bis spätestens **29. Juni 2022 (24:00 Uhr MESZ)** unter nachstehender Adresse (postalisch oder E-Mail) eingehen, um auf der Hauptversammlung berücksichtigt werden zu können:

Allgeier SE
c/o Computershare Operations Center
80249 München
E-Mail: anmeldestelle@computershare.de

Die Stimmrechtsvertreter üben das Stimmrecht ausschließlich auf der Grundlage der vom Aktionär erteilten Weisungen aus. Sollte zu einem Tagesordnungspunkt eine Einzelabstimmung stattfinden, gilt eine hierzu erteilte Weisung entsprechend für jeden einzelnen Unterpunkt. Die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft werden keine Aufträge zur Einlegung von Widersprüchen gegen Hauptversammlungsbeschlüsse oder zum Stellen von Fragen oder von Anträgen entgegennehmen.

4.4. Weitere Informationen zur Stimmrechtsausübung

Sollte das Stimmrecht fristgemäß sowohl in Textform als auch elektronisch über das Allgeier InvestorPortal durch Briefwahl ausgeübt bzw. Vollmacht und Weisungen an die Stimmrechtsvertreter der erteilt werden, wird unabhängig vom Zeitpunkt des Zugangs ausschließlich die elektronisch über das Allgeier InvestorPortal erfolgte Erklärung als verbindlich betrachtet.

Sollten fristgemäß Erklärungen gemäß § 67c AktG eingehen und dabei das Stimmrecht durch Briefwahl ausgeübt bzw. Vollmacht und Weisungen an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft erteilt werden, erfolgt die Verarbeitung nachrangig zu den Erklärungen im Allgeier InvestorPortal, jedoch vorrangig vor den Erklärungen auf anderen Wegen. Für diese Erklärungen gilt folgende Reihenfolge:

1. per E-Mail und
2. per Brief.

Bei Erklärungen mit mehr als einem Erklärungsgehalt gilt: Briefwahlstimmen in Textform haben Vorrang gegenüber der Erteilung in Textform von Vollmacht und Weisungen an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft.

Sollte ein Intermediär, eine Aktionärsvereinigung, ein Stimmrechtsberater gemäß § 134a AktG sowie eine diesen gemäß § 135 Abs. 8 AktG gleichgestellte Person zur Vertretung nicht bereit sein, werden die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft zur Vertretung entsprechend der Weisungen bevollmächtigt.

Der zuletzt zugegangene, fristgerechte Widerruf einer Erklärung ist maßgeblich.

Die Stimmabgaben per Briefwahlstimmen bzw. Vollmachten und Weisungen zu Tagesordnungspunkt 2 (Verwendung des Bilanzgewinns) behalten ihre Gültigkeit auch im Falle der Anpassung des Gewinnverwendungsvorschlags infolge einer Änderung der Anzahl dividendenberechtigter Aktien.

Sollte zu einem Tagesordnungspunkt statt einer Sammel- eine Einzelabstimmung durchgeführt werden, so gilt die zu diesem Tagesordnungspunkt abgegebene Briefwahlstimme bzw. Weisung entsprechend für jeden Punkt der Einzelabstimmung.

5. Rechte der Aktionäre nach Art. 56 Satz 2 und Satz 3 SE-VO, § 50 Abs. 2 SEAG, §§ 122 Abs. 2, 126 Abs. 1, 127, 131 Abs. 1 des AktG, § 1 Abs. 2, Abs. 3 C19-AuswBekG

5.1. Tagesordnungsergänzungsverlangen (Art. 56 Satz 2 und Satz 3 SE-VO, § 50 Abs. 2 SEAG, § 122 Abs. 2 AktG)

Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals (5 %) oder den anteiligen Betrag von EUR 500.000,00 erreichen, können verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekannt gemacht werden. Dieses Quorum ist gemäß Art. 56 Satz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE-VO) in Verbindung mit § 50 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SEAG) für Ergänzungsverlangen der Aktionäre einer Europäischen Gesellschaft (SE) erforderlich.

Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen. Das Verlangen ist schriftlich an den Vorstand der Allgeier SE zu richten und muss der Gesellschaft spätestens 30 Tage vor der Versammlung, also bis **30. Mai 2022 (24:00 Uhr MESZ)**, zugehen. Das Verlangen ist schriftlich (§ 126 BGB) oder in elektronischer Form, d.h. unter Verwendung einer qualifizierten elektronischen Signatur (§ 126 a BGB), an folgende Adresse zu richten:

Allgeier SE

Vorstand
z.Hd. Herrn Moritz Genzel
Einsteinstraße 172
81677 München
hv@allgeier.com

Bekannt zu machende Ergänzungen der Tagesordnung werden – soweit sie nicht bereits mit der Einberufung bekannt gemacht wurden – unverzüglich nach Zugang des Verlangens im Bundesanzeiger bekannt gemacht und solchen Medien zur Veröffentlichung zugeleitet, bei denen davon ausgegangen werden kann, dass sie die Information in der gesamten Europäischen Union verbreiten. Sie werden außerdem auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://www.allgeier.com/de/investor-relations/shareholders-meeting/> bekannt gemacht und den Aktionären mitgeteilt.

5.2. Gegenanträge und Wahlvorschläge gemäß §§ 126 Abs. 1, 127 AktG i.V.m. § 1 Abs. 2 COVID-19-Gesetz

Jeder Aktionär ist berechtigt, Gegenanträge zu den Vorschlägen von Vorstand und/oder Aufsichtsrat zu bestimmten Punkten der Tagesordnung sowie, im Falle von Wahlen von Aufsichtsratsmitgliedern oder des Abschlussprüfers, Wahlvorschläge zu übersenden (§§ 126 Abs. 1, 127 AktG). Gegenanträge müssen sich gegen einen Vorschlag von Vorstand und/oder Aufsichtsrat richten und zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung gemacht werden. Wahlvorschläge müssen zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern oder des Abschlussprüfers gemacht werden. Zugänglich zu machende Gegenanträge müssen mit einer Begründung versehen sein; zugänglich zu machende Wahlvorschläge nicht.

Gegenanträge, Wahlvorschläge und sonstige Anfragen von Aktionären zur Hauptversammlung sind ausschließlich an folgende Adresse zu richten:

Allgeier SE

z.Hd. Herrn Moritz Genzel
Einsteinstraße 172
81677 München
E-Mail: hv@allgeier.com

Anderweitig adressierte Gegenanträge oder Wahlvorschläge werden nicht berücksichtigt. Wir werden alle nach § 126 AktG und § 127 AktG zugänglich zu machenden, bis spätestens zum Ablauf des 15. Juni 2022 (24:00 Uhr MESZ) unter vorstehender Adresse eingegangenen Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären einschließlich des Namens des Aktionärs sowie zugänglich zu machender Begründung unverzüglich nach ihrem Eingang auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://www.allgeier.com/de/investor-relations/shareholders-meeting/> veröffentlichen. Dort werden auch etwaige Stellungnahmen der Verwaltung veröffentlicht.

Auf Grundlage von Artikel 2 § 1 Abs. 2 Satz 3 des COVID-19-Gesetzes gelten Anträge oder Wahlvorschläge von Aktionären, die nach §§ 126, 127 AktG zugänglich zu machen sind, als in der Hauptversammlung gestellt, wenn der den Antrag stellende Aktionär ordnungsgemäß legitimiert und zur Hauptversammlung angemeldet ist.

5.3. Auskunftsrecht gemäß § 131 Abs. 1 AktG, Fragerecht gemäß Artikel 2 § 1 Abs. 2 COVID-19-Gesetz, Nachfragemöglichkeit

Das Auskunftsrecht gemäß § 131 Abs. 1 AktG besteht in der auf Grundlage von Artikel 2 des COVID-19-Gesetzes abgehaltenen Hauptversammlung am 30. Juni 2022 ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten nicht.

Den Aktionären steht jedoch gemäß Artikel 2 § 1 Abs. 2 des COVID-19-Gesetzes ein Fragerecht zu. Das Fragerecht steht dabei nicht dem in § 131 AktG geregelten Auskunftsrecht gleich. Aktionäre können Fragen zu Angelegenheiten der Gesellschaft, den rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu verbundenen Unternehmen sowie zur Lage des Konzerns und der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen an den Vorstand richten, soweit die erbetene Information zur sachgemäßen Beurteilung eines Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist.

Jedem Aktionär oder dessen Bevollmächtigtem, der sich zur virtuellen Hauptversammlung angemeldet hat, wird gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 COVID-19-Gesetz ein Recht, Fragen im Wege der elektronischen Kommunikation zu stellen, eingeräumt. Der Vorstand hat vorgegeben, dass Fragen bis spätestens einen Tag vor der Versammlung im Wege elektronischer Kommunikation einzureichen sind.

Fragen der Aktionäre sind bis spätestens einen Tag vor der Hauptversammlung, d.h. bis spätestens zum Ablauf des **28. Juni 2022 (24:00 Uhr MESZ)**, ausschließlich im Wege elektronischer Kommunikation über das zugangsgeschützte Allgeier InvestorPortal unter <https://www.allgeier.com/de/investor-relations/shareholders-meeting/> einzureichen. Der Vorstand wird nach pflichtgemäßem, freien Ermessen entscheiden, wie er Fragen beantwortet, § 1 Abs. 2 Satz 2 COVID-19-Gesetz.

Wir bitten zu beachten, dass den Aktionären oder ihren Bevollmächtigten in diesem Jahr gemäß § 1 Abs. 2 COVID-19-Gesetz zwar die Teilnahme an der virtuellen Hauptversammlung über elektronische Zuschaltung ermöglicht wird, dass ihnen über das beschriebene Fragerecht hinaus aber kein umfassendes Auskunfts- und Rederecht per Bild- und Tonübertragung eingeräumt wird.

Die Gesellschaft behält sich vor, bei der Fragenbeantwortung jeweils den Namen und ggf. Wohnort bzw. Sitz des fragenden Aktionärs und/oder seines Bevollmächtigten zu nennen, soweit der Namensnennung bei der Übermittlung der Frage im InvestorPortal nicht ausdrücklich widersprochen wird.

6. Informationen auf der Internetseite der Gesellschaft und Übertragung der Hauptversammlung

Diese Einberufung sowie die in § 124a AktG genannten weiteren Informationen und Unterlagen stehen auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://www.allgeier.com/de/investor-relations/shareholders-meeting/> zum Download bereit.

Unsere Aktionäre bzw. ihre Bevollmächtigten können über das zugangsgeschützte Allgeier InvestorPortal unter <https://www.allgeier.com/de/investor-relations/shareholders-meeting/> außerdem die gesamte Hauptversammlung am 30. Juni 2022 (ab 10:00 Uhr MESZ) verfolgen.

7. Widerspruch gegen einen Beschluss in der Hauptversammlung

Aktionäre und Bevollmächtigte, die das Stimmrecht ausgeübt haben, können gemäß § 245 Nr. 1 AktG i.V.m. § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 COVID-19-Gesetz Widerspruch gegen einen Beschluss der Hauptversammlung von deren Beginn bis zu ihrer Schließung durch den Versammlungsleiter am 30. Juni 2022 über das zugangsgeschützte Allgeier InvestorPortal unter <https://www.allgeier.com/de/investor-relations/shareholders-meeting/> erklären.

Der Notar hat die Gesellschaft zur Entgegennahme von Widersprüchen über das InvestorPortal ermächtigt und erhält die Widersprüche hierüber.

8. Angaben zur Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung (§ 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WpHG)

Die Gesamtzahl der Aktien der Allgeier SE beträgt zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung 11.408.513 Stück. Die Gesamtzahl der Stimmrechte beträgt zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung 11.408.513. Die Gesellschaft hält im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung keine eigenen Aktien.

München, im Mai 2022

Allgeier SE
Der Vorstand

Informationen für Aktionäre zum Datenschutz im Hinblick auf die Datenerhebung für Zwecke der Hauptversammlung

Die Gesellschaft verarbeitet im Zusammenhang mit der virtuellen Hauptversammlung am 30. Juni 2022 als Verantwortliche im Sinne des Datenschutzrechts personenbezogene Daten (insbesondere Name, Geburtsdatum, Adresse und weitere Kontaktdaten des Aktionärs, ggf. E-Mail-Adresse, Aktienanzahl, Besitzart der Aktie, gegebenenfalls Name und Adresse des vom jeweiligen Aktionär bevollmächtigten Aktionärsvertreters) auf Grundlage der geltenden Datenschutzbestimmungen. Dies geschieht, um Aktionären die Ausübung ihrer Rechte im Rahmen der Hauptversammlung zu ermöglichen.

Die Allgeier SE verarbeitet Daten von Aktionären und deren Vertretern unter Beachtung der Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze. Einzelheiten zum Umgang mit personenbezogenen Daten sowie zu den ihnen gemäß der DSGVO zustehenden Rechten finden Aktionäre und deren Vertreter unter <https://www.allgeier.com/de/investor-relations/shareholders-meeting/>.

ALLGEIER

ALLGEIER SE
Einsteinstrasse 172 · D-81677 München
Tel.: +49 89 998421-0
Fax: +49 89 998421-11
E-Mail: info@allgeier.com
www.allgeier.com